

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

6. Februar 2009

Verfassungsbeschwerde

Im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

- **Beschwerdeführer** -

wird auf der Grundlage des Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a Grundgesetz Verfassungsbeschwerde erhoben und folgender Antrag gestellt:

1. Es wird angezeigt, dass der Beschwerdeführer dadurch in seinem Grundrecht Artikel 2 Abs. 1 GG und 3 Abs. 2 GG **selbst, unmittelbar und gegenwärtig** verletzt ist, als es ihm als in das Amt des Bundespräsidenten wählbaren Deutschen nicht möglich ist, sich um das am 23.05.2009 neu zu besetzende Amt des Bundespräsidenten zu bewerben.
2. Es wird beantragt, auf dem Wege des **Erlass einer einstweiligen Anordnung** den Gesetzgeber zu verpflichten, unverzüglich eine Möglichkeit zu schaffen, dass der Beschwerdeführer sich um das Amt des Bundespräsidenten bewerben kann, hilfsweise wird beantragt, dass das Gericht durch entsprechenden Entscheid dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eröffnet, sich um das Amt zu bewerben.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer beabsichtigt, sich bei der am 23.05.2009 stattfindenden Bundespräsidentenwahl um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben.

Die Voraussetzungen, welche an die Person des Bundespräsidenten gestellt sind, sind in Artikel 54 Abs. 1 GG geregelt.

Art 54 GG

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Beschwerdeführer ist Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG, er besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft, belegt durch Reisepass Nr. 6068338437.

Beweis: Kopie Reisepass vom 29.03.2001 – **Anlage 1**

Ausweislich dieses Dokumentes ist der Beschwerdeführer älter als 40 Jahre und damit nach Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 GG in das Amt des Bundespräsidenten wählbar.

Tatsächlich aber ist der Beschwerdeführer nicht in das Amt des Bundespräsidenten wählbar:

1. Änderung Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GG durch den einfachen Gesetzgeber

In Artikel 54 Abs. 1 GG ist geregelt, dass jeder Deutsche, welcher das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, sich um das Amt des Bundespräsidenten bewerben kann.

Das durch Artikel 54 GG jedem im Sinne der Regelung wählbaren Deutschen, damit auch dem Beschwerdeführer zugewiesene Recht auf Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten ist durch den einfachen Gesetzgeber storniert worden, als dieser in § 9 Abs. 1 BPräsWahlG bestimmt hat, dass nicht mehr jeder die Vorgabe erfüllende Deutsche sich um das vakante Amt bewerben darf, sondern das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen von den Mitgliedern der Bundesversammlung ausgeübt wird. Es ist bestimmt:

§ 9 BPräsWahlG

(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten kann jedes Mitglied der Bundesversammlung beim Präsidenten des Bundestages schriftlich einreichen. Für den zweiten und dritten Wahlgang können neue Wahlvorschläge eingebracht werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur die zur Bezeichnung des Vorgeschlagenen erforderlichen Angaben enthalten; die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen ist beizufügen.

Diese Regelung ist verfassungswidrig, als in Artikel 79 Abs. 1 Satz 1 GG bestimmt ist, dass das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden darf, „das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ Und ein Gesetz, durch welches der Wortlaut des Grundgesetzes geändert werden darf, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und der Stimmen des Bundesrates, Artikel 79 Abs. 2 GG.

Art 79 GG

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. ...

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Der einfache Gesetzgeber kann damit im Grundgesetz enthaltene Regelungen **weder ändern noch ergänzen**. Dies gilt auch für **inhaltliche** Änderungen oder Ergänzungen, bei denen das Grundgesetz oder einzelne Artikel zwar nicht textlich, aber in ihrer Werthaltigkeit und besonders dem Bestand der darin zu Gunsten des „Jedermann“ eingestellten Rechte verändert werden.

Dies aber ist in Sachen Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 GG der Fall: vom einfachen Gesetzgeber ist dem im Artikel als „jeder Deutscher“ bezeichnete in das Amt wählbaren Bürger **das Recht abgenommen worden**, sich selber um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben.

Wer wählbar ist, muss sich jedoch auch selber bewerben können, und kann nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass er ja von Dritten (den Mitgliedern der Bundesversammlung) eventuell vorgeschlagen werden kann (oder auch nicht). Diese Prämisse muss vor allem dann gelten, wenn an die Person, welche in das Amt des Bundespräsidenten gewählt werden soll, keinerlei Anforderungen gestellt werden außer der, dass er Deutscher und älter als vierzig Jahre sein muss.

1.1. Unzulässige Übertragung des Vorschlagsrechtes auf die Mitglieder der Bundesversammlung

a)

Die Übertragung des Rechtes auf die Mitglieder der Bundesversammlung, exklusiv Wahlvorschläge einreichen zu können, ist verfassungswidrig. Die Regelung ist nicht mit Artikel 2 Abs. 1 GG zu vereinbaren, als dadurch die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ jedes Interessenten am Amt des Bundespräsidenten eingeschränkt wird.

Dies besonders deshalb, da die Übertragung des Rechtes auf Einbringung von Wahlvorschlägen vollkommen willkürlich vorgenommen wurde. Diese Übertragung wäre dann - vielleicht – verständlich und könnte akzeptiert werden, wenn zeitgleich Vorgaben installiert worden wären, denen der jeweilige Kandidat entsprechen muss. Zum Beispiel wenigstens

- abgeschlossenes Hochschulstudium Fachrichtung Recht, Volkswirtschaft, politische Wissenschaften, Soziologie, Bauingenieurwesen., Sportmedizin etc.
- oder Meister Fachbereich Heizung, Lüftung, Sanitär,
- oder Ausbildung zum Einhandelskaufmann.
- Oder, oder, oder.

Definiert ist aber nichts. Es gibt **keinerlei Kriterien**, die ein von den Mitgliedern der Bundesversammlung einzubringender Wahlvorschlag in das Amt des Bundespräsidenten gerecht sein muss. Mithin können die Mitglieder der Bundesversammlung vollkommen willkürlich sozusagen Hinz und Kunz vorschlagen, oder es unterlassen, irgendjemanden vorzuschlagen.

Durch die Übertragung des Rechtes auf Einbringung von Wahlvorschlägen ist damit automatisch jeder in das Amt wählbare Bürger von der Bewerbung ausgeschlossen, der Interesse am Amt hätte, aber es nicht schafft, sich bei einem Mitglied der Bundesversammlung in Person vorzustellen und diesen zu bewegen, ihn als Wahlvorschlag einzureichen.

Das heißt, der nach Artikel 54 GG **Berechtigte** wird durch die Regelung § 9 BPräsWahlG zum **Bittsteller**, ihm ist das Recht auf Bewerbung abgenommen worden und in die **subjektive** Entscheidungshoheit der Mitglieder der Bundesversammlung überstellt.

b)

Die Zuweisung des Rechtes auf Einbringung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Bundesversammlung wäre dann nicht zu beanstanden, wenn sich jeder Berechtigte gemäß Artikel 54 GG um das Amt des Bundespräsidenten bewerben oder vom Volk vorgeschlagen werden könnte, die Bundesversammlung nach Zusammentritt unter Beachtung vorgegebener

ner Kriterien, denen ein Interessierter entsprechen muss, dann entscheidet, welche der Bewerbungen oder Vorschläge aus Volkes Mitte sie zur Wahl zulässt.

Dies wäre ein Verfahren, welches akzeptabel wäre, **das es aber auch nicht gibt**.

c)

Es gilt, dass die Mitglieder der Bundesversammlung nach völligem Belieben wie gesagt Hinz und Kunz vorschlagen können, und dieser auch nur die einzige Bedingung zu erfüllen hat, die im Grundgesetz als Anforderungsprofil ausgewiesen ist: er muss **Deutscher und älter als vierzig Jahre** sein.

Wenn dies aber die einzige Bedingung ist, der eine von den Mitgliedern der Bundesversammlung vorgeschlagene Personen entsprechen muss, dann stellt der Entzug der Möglichkeit der Selbstbewerbung und die Zuweisung des Rechtes an die Mitglieder der Bundesversammlung genauso exklusiv wie willkürlich, subjektiv zu entscheiden, wer als Wahlvorschlag eingebracht wird, einen unzulässigen **Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit - Artikel 2 Abs. 1 GG** - dar.

Und tatsächlich werden die Personen, die – irgendwie – zu Wahlbewerbern werden, auch nicht von den Mitgliedern der Bundesversammlung in freier Entscheidung ausgesucht, sondern werden diese regelmäßig von Parteien vorgegeben und klemmt sozusagen jedes Mitglied der Bundesversammlung den Schwanz ein, verzichtet auf die Einbringung eines eigenen Wahlvorschlags zu Gunsten der Person, die von seiner Partei dazu erkoren wurde.

Mithin sind die Mitglieder der Bundesversammlung nicht selbstbestimmt, sondern ferngesteuert, eine Art Lemminge, die blindlings einem nachrennen, ihm Fall ihrem Anführer namens Partei, CDU/CSU, SPD, Die Linke, FDP, Bündnis 90/Die Grünen.

1.2. Die Realität der Wahlbewerbung

Abgesehen davon, dass der einfache Gesetzgeber **nicht** berechtigt war und ist, das Recht des mindestens vierzig Jahre alten Deutschen auf Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten auszuhebeln und nur noch die Personen als Wahlbewerber zu akzeptieren, welche von den durch § 9 BPräsWahlG berechtigten Mitglieder der Bundesversammlung - nach Vorgabe durch ihre Partei - als Wahlvorschlag benannt werden, **ist die Praxis**, wie ein Interessent am Amt des Bundespräsidenten zu einem Wahlbewerber und nachfolgend zu ei-

nem Wahlvorschlag wird, **weder mit den Regelungen in Artikel 54 GG noch den Klauseln des BPräsWahlG zu vereinbaren.**

1.2.1. Die Praxis der Kürung von Wahlbewerbern

Gemäß § 9 BPräsWahlG sind nur die Mitglieder der Bundesversammlung berechtigt, Wahlvorschläge zum Präsidenten des Bundestages einzureichen. Schriftlich.

Auf Anordnung des Bundestagspräsidenten Norbert Lammert vom 8. Mai 2008 wird die Bundesversammlung am 23. Mai 2009 im Reichstagsgebäude in Berlin zusammentreten.

Das heißt, dass es erst am Tag des Zusammentretens der Bundesversammlung Mitglieder der Bundesversammlung geben wird. Bis dahin gibt es nur Personen, welche der Bundesversammlung **angehören werden**, zum Beispiel die Mitglieder des Bundestages, aber **vor dem Zusammentritt am 23.05.2009 nicht Mitglieder der Bundesversammlung sein können.**

Mithin stellt sich die Frage, wie ein Mitglied der Bundesversammlung vor dem 23.05.2009 einen Wahlvorschlag zur Wahl in das Amt des Bundespräsidenten schriftlich zum Präsidenten des Bundestages einreicht, wenn es erst am 23.05.2009 zu einem Mitglied der Bundesversammlung wird?

Allein aus diesem Sachverhalt heraus resultiert, dass das BPräsWahlG mindestens hinsichtlich der Regelung § 9 Abs. 1 Satz 1, dass nur die Mitglieder der Bundesversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind, ein völlig unpraktikables Gesetz ist. Es ist nicht anwendbar, mindestens nicht die Klausel § 9 Abs. 1 Satz BPräsWahlG.

Auf jeden Fall passt die gesetzliche Regelung nicht mit der Praxis überein, wie in der Vergangenheit die Wahl von Bundespräsidenten vollzogen wurde – und es ist zu unterstellen, dass die Praxis deshalb nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, weil die gesetzlichen Bestimmungen als nur desolat zu werten sind.

Bei der bisherigen Wahl des Bundespräsidenten wurde vor Zusammentritt der Bundesversammlung – von wem auch immer – die – auch von wem auch immer – eingebrachten Wahlvorschläge geprüft, Stimmzettel mit den Namen der Bewerber gedruckt, die es rechtlich vor dem Wahltag selber noch gar nicht geben kann, und wurde nach Zusammentritt der Bundesversammlung ohne Konstituierung und Feststellung, ob „man“ nach Artikel 54 Abs. 3 GG vollzählig und beschlussfähig ist, gewählt.

Das ist seit je her die Praxis der Wahl des Bundespräsidenten – und damit rechts- und verfassungswidrig.

Und weil eben dem so ist, wie vorstehend ausgeführt das BPräsWahlG nicht praktikabel ist, geht die Findung der Wahlvorschläge deshalb vollkommen willkürlich vonstatten, jedes Wahljahr wieder.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes sind die gegebenen Kandidaten

- a. der gegebenen Bundespräsident Horst Köhler
- b. Frau Gesine Schwan
- c. Herr Peter Sodann

wie folgt zustande gekommen:

Zu a. Bundespräsident Horst Köhler

Der gegebene Bundespräsident Horst Köhler hat mit Erklärung vom 22.05.2008 - **Anlage 2** – öffentlich erklärt, dass er in 2009 erneut für das Amt des Bundespräsidenten kandidieren wird.

Beweis: Erklärung von Bundespräsident Horst Köhler vom 22.05.2008 – **Anlage 2**

Diese Erklärung wurde vom gegebenen Bundespräsidenten Horst Köhler selber abgegeben, obwohl er sich bewusst gewesen sein muss, dass er gemäß Regelung in § 9 BPräsWahlG selber nicht um das Amt des Bundespräsidenten kandidieren, sondern nur von Mitgliedern der Bundesversammlung als Wahlvorschlag eingebracht werden kann.

Aber spielt dies wirklich eine Rolle? Ist doch nur eine gesetzliche Regelung, eine unbrauchbare noch dazu. Also: ...

Zu b. Frau Gesine Schwan

Frau Gesine Schwan wurde am 27.05.2008 von der SPD, dem damaligen Vorsitzenden der Partei und Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, als Kandidatin für das Amt des Bundespräsidenten nominiert – ebenfalls in Kenntnis der Regelung § 9 BPräsWahlG, dass die SPD nicht berechtigt ist, Frau Gesine Schwan als Wahlvorschlag zu nominieren, da hierzu nur Mitgliedern der Bundesversammlung berechtigt sind.

Zu c. Herr Peter Sodann

Am 14.10.2008 bestätigte Herr Peter Sodann die Nominierung seiner Person durch die Partei Die Linke zum Wahlbewerber um das Amt des Bundespräsidenten.

Beide, sowohl Herr Peter Sodann als auch die Partei Die Linke sind weder durch das Grundgesetz noch Klauseln des BPräsWahlG dazu legitimiert, sich selber bzw. überhaupt eine Person als Wahlbewerber für das Amt des Bundespräsidenten zu nominieren. Dieses Recht ist durch § 9 BPräsWahlG exklusiv den Mitgliedern der Bundesversammlung zugewiesen.

Anmerkung: Es wird unterstellt, dass das Gericht auf dem aktuellen Stand der Vorgänge rund um die anstehende Wahl des Bundespräsidenten ist und nicht noch Beweis dafür geführt werden muss, dass Frau Gesine Schwan von der SPD und Herr Peter Sodann von der Partei Die Linke tatsächlich als Wahlbewerber um das Amt des Bundespräsidenten nominiert worden sind und der gegebene Bundespräsident sich selber aufgestellt hat.

Fazit:

Unzulässig, rechtswidrig ist in allen drei Fällen die Nominierung der Kandidaten Köhler, Schwan und Sodann. Nur es schert sich niemand darum. ‚Vor allem müsste dieser Sachverhalt von dem moniert werden, bei dem die Wahlvorschläge einzureichen sind, Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert. Was er aber nicht tut.

Auch bezüglich des weiteren Verlaufs der anstehenden Wahl des Bundespräsidenten steht bereits heute fest, dass diese rechtswidrig sein wird, wie bei den vergangenen Wahlen auch.

- Bei der Wahl 2004 des gegebenen Bundespräsidenten Horst Köhler war die Bundesversammlung nicht mit 1.338 wahlberechtigten Personen besetzt, sondern nur mit 1.337. Dies war möglich, weil sich – auch in 2004 – die Bundesversammlung noch nie konstituiert hat, mithin nie formell festgestellt worden ist, ob die Versammlung gemäß Artikel 54 Abs. 3 GG zusammengesetzt und beschlussfähig ist. Es wurde jeweils sofort gewählt, und dies, obwohl erst nach dem Zusammentritt und Konstituierung der Versammlung nach Gesetzeslage die Kandidaten vorgeschlagen werden können.
- Bei allen Wahlen – inkl. der Wahl 2004 – wurde bereits vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung - von wem auch immer - geprüft, ob „die Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BPräsWahlG). Tat-

sächlich aber ist nur der Sitzungsvorstand, der erst nach Zusammentreten der Bundesversammlung ernannt werden kann, berechtigt, Wahlvorschläge dahingehend zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Folge: Am Wahltag waren bereits Wahlzettel gedruckt mit den Namen von Kandidaten, die vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung nicht nominiert worden sein können.

Zusammenfassend kann nur festgestellt werden, dass die gesamten Vorgänge um die Wahl des Bundespräsidenten, die Nominierung von Kandidaten, die Benennung von Wahlvorschlägen, die Prüfung der Wahlvorschläge, die Wahl selber **seit je an Recht und Gesetz vorbei** vollzogen worden ist. Auch in 2004.

Es spricht alles dafür, dass die Wahl des Bundespräsidenten in 2009 in gleicher Manier stattfinden wird. Wahlbewerber werden an Recht und Gesetz vorbei nominiert – wenn man davon ausgeht, dass die Regelung § 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG verfassungskonform installiert worden ist (was sie aber nicht ist).

Tatsächlich aber wird auch von Bundespräsident Köhler und den Parteien SPD und Die Linke so getan, als ob diese Regelung unbeachtlich, weil verfassungswidrig ist: Bundespräsident Köhler erklärt seine Kandidatur selber, die anderen Bewerber werden von Parteien nominiert, die grundsätzlich nicht legitimiert sind, Wahlbewerber zu nominieren. Mindestens gibt es real keine verfassungskonforme Regelung, wer unter welchen Umständen berechtigt ist, sich zu bewerben oder wer von eigenen Gnaden berechtigt ist, eine Person verbindlich zum Wahlbewerber zu nominieren.

Mit Verlaub, um das Prozedere, wie die Wahl des Bundespräsidenten stattzufinden hat, herrscht Chaos, herrscht die pure Willkür um nicht zu sagen: Faustrecht.

2. Grundrechtsverletzungen, oder: Die Unmöglichkeit der Platzierung der Wahlbewerbung durch den Beschwerdeführer

In Artikel 54 GG ist das Wahlprozedere geregelt. Es ist jedoch nicht geregelt, wie sich der einzelne Deutsche, der nach Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 GG in das Amt des Bundespräsidenten wählbar ist, um das Amt bewerben kann, mithin, **wohin er** seine Bewerbung einreichen kann bzw. muss.

Wie angezeigt ist durch § 9 BPräsWahlG bestimmt, dass nur die Mitglieder der Bundesversammlung berechtigt sind, Wahlvorschläge einzureichen. Die Mitglieder gibt es aber erst am 23.05.2009. Vorher nicht.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Regelung und unbeachtlich ob diese verfassungskonform ist oder nicht, reicht es für den gegebenen Bundespräsidenten Köhler aus, öffentlich zu reklamieren, dass er zum 23.05.2009 erneut zum Amt des Bundespräsidenten kandidieren wird.

Der Bundespräsident hat, jedenfalls ist nichts bekannt, keine Wahlbewerbung erstellt und – wohin auch immer – eingereicht. Er hat einfach öffentlich angezeigt, ich kandidiere. Punkt.

Wenn der Bundespräsident aber in der Lage ist, sich selber an der Regelung des § 9 BPräsWahlG vorbei, mithin wohl nur auf der Grundlage des Artikel 54 Abs. 1 Satz 1 GG oder vollends losgelöst von Recht und Gesetz in die Position eines allseits anerkannten Wahlbewerbers zu bringen, dann muss dieser Weg **wirksam** auch für den Beschwerdeführer gegeben sein.

Das heißt, wenn der Beschwerdeführer beispielhaft in einem Inserat in einer oder per Pressemitteilung an eine Zeitung anzeigt, dass er Deutscher ist, vierzig Jahre alt und für das Amt des Bundespräsidenten kandidiere, dann muss dieses Inserat bzw. die Mitteilung bewirken, dass auch er bereits vor der Wahl als Wahlbewerber geprüft und bestätigt und am 23.05.2009 der Bundesversammlung als Wahlvorschlag präsentiert wird.

Ist dies der Fall, ist eine Gleichstellung zwischen dem Bundespräsidenten und dem Beschwerdeführer gegeben. Sonst nicht. Denn nochmals: Vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung kann niemand den Bundespräsidenten nach § 9 BPräsWahlG als Wahlvorschlag einbringen, weil es zuvor keine Mitglieder der Bundesversammlung gibt, die dazu berechtigt wären. Aber der Bundespräsident ist bereits Kandidat.

Analoge Situation ist im Verhältnis zu den Bewerbern Schwan und Sodann gegeben. Wenn unter Missachtung der Vorgabe § 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG Parteien sich das Recht nehmen, Personen ihrer Wahl zu Wahlbewerbern um das Amt des Bundespräsidenten zu nominieren, dann kann der Beschwerdeführer nicht darauf verwiesen werden, dass nur die Mitglieder der Bundesversammlung berechtigt sind, Wahlvorschläge einzureichen. Dann muss ihm nicht nur das Recht, sondern auch der Weg gegeben sein, sich selber konträr zur Klausel § 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG **wirksam** als Wahlbewerber um das Amt des Bundespräsidenten einzubringen, und zwar so, dass er am 23.05.2009 der Bundesversammlung auch tatsächlich als Wahlvorschlag präsentiert wird.

Das Problem ist nur, wie ist der Weg, auf dem der Beschwerdeführer seine Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten einreichen kann. An wen muss zugestellt werden?

Der Beschwerdeführer kann diese Frage nicht beantworten, weil sie **gesetzlich nicht geregelt** ist.

Für die gegebenen Kandidaten Köhler, Schwan und Sodann jedenfalls gilt derzeit, dass diese öffentlich als Wahlbewerber um das Amt des Bundespräsidenten gehandelt werden, ohne eine Bewerbung abgegeben zu haben oder von einem Mitglied der Bundesversammlung als Wahlvorschlag eingebracht worden zu sein.

Trotzdem werden alle drei Personen am 23.05.2009 bereits mit dem Zusammentritt der Bundesversammlung als Wahlbewerber präsentiert werden.

Dies allein stellt bereits eine nach Artikel 3 Abs. 2 GG unzulässige Ungleichstellung des Beschwerdeführers gegenüber den Kandidaten Köhler, Schwan und Sodann dar, die alle Parteien angehören.

Das Fehlen einer Vorgabe, wohin der nach Artikel 54 GG zur Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten berechtigte Jedermann seine Bewerbung einzureichen hat, stellt einen Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 GG dar, als eben die freie Entfaltung der Persönlichkeit in Ermangelung eines Weges, auf dem eine Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten eingereicht werden kann, nicht möglich ist.

Dabei ist auch darauf zu verweisen, dass auch eine Bewerbung zur Bundesversammlung direkt nicht eingereicht werden kann. Die Bundesversammlung hat keine Geschäftsräume, ist also postalisch nicht erreichbar, hat keinen Telefonanschluss, keinen Faxanschluss, keine Email-Adresse. Die Bundesversammlung gibt es nur am Wahltag für rund 2 bis 3 Stunden, ansonsten ist diese eine Art Fata Morgana.

Es wird dabei auch darauf verwiesen, dass dem Gericht per Verfassungsbeschwerde 2 BvQ 19/04 angezeigt wurde, dass es auch nicht möglich ist, dem Bundestagspräsidenten als Präsident der Bundesversammlung direkt eine Bewerbung zuzustellen, da der Wahlbewerber gemäß Rechtsprechung keinen Rechtsanspruch darauf hat, dass seine Bewerbung von der Geschäftsstelle des Bundestages an den Bundestagspräsidenten übergeben wird. Die Verfassungsbeschwerde dagegen wurde vom Gericht abgewiesen, weil, so die Begründung, der Beschwerdeführer nicht zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde legitimiert ist. (Das – unzutreffende – Argument kann übrigens auch hier verwendet werden, um die Verfassungsbeschwerde wie üblich willkürlich platt zu machen!)

Es wird deshalb begehrt, dass das Gericht dem Beschwerdeführer die Möglichkeit sich um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben eröffnet, als diese in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung, wie und wohin der Beschwerdeführer sich an der verfassungswidrigen Regelung des § 9 Abs. 1 BPräsWahlG vorbei als Bewerber installieren kann nicht gegeben, wenigstens nicht ersichtlich ist.

Verweigert das Gericht dem Beschwerdeführer die Eröffnung der Möglichkeit, sich um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben, stellt dies eine selbständige Verletzung des Rechtsanspruches auf Gleichbehandlung des Beschwerdeführers mit den vorstehend genannten Kandidaten Köhler, Schwan und Sodann dar, als diese auch an der Regelung des § 9 BPräsWahlG als Kandidaten um das Amt des Bundespräsidenten installiert wurden.

II. Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist von grundsätzlicher Bedeutung, als es nicht nur dem Beschwerdeführer, sondern rund 28 Millionen weiterer Bürger, die Deutscher und älter als vierzig Jahre sind, nicht möglich ist, sich unmittelbar um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist nach § 93a Abs. 2 Satz 2 BVerfG angezeigt, als der Beschwerdeführer durch die in Ermangelung der Anzeige, wohin eine Bewerbung zu richten ist, tatsächlich nicht gegebene Möglichkeit, sich um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben, selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten Artikel 2 Abs. 1 GG, und durch Ungleichstellung gegenüber den bereits an Recht und Gesetz vorbei als Wahlbewerber installierte Kandidaten Köhler, Schwan und Sodann und Artikel 3 Abs. 2 GG verletzt ist.

Die unmittelbare Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes ist gegeben, weil es gegen die dargestellte Rechtsverletzung **keinen** Rechtsweg gibt.